

Satzung

über die Benutzung der Gemeinschaftsräume in der Gemeinde Kittlitz

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 93) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schleswig-Holstein S. 362) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kittlitz vom 20.09.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Zulassung von Veranstaltungen

- (1) Die Gemeinschaftsräume im Dorfgemeinschaftshaus sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Kittlitz.
- (2) Durch die Nutzung der Gemeinschaftsräume entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Gemeinschaftsräume werden durch den/die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte verwaltet. Dieser/Diese entscheidet über die Zulassung von Veranstaltungen. Die Entscheidung bezüglich der Fahrzeuggarage trifft der/die Wehrführer/in. Differenzen über die Zulassung von Veranstaltungen entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 2

Nutzungszweck, Nutzungsberechtigung

- (1) Veranstaltungen in gemeindeeigenen Räumen sollen das Gemeinschaftsleben der Gemeinde Kittlitz fördern.
- (2) Die Gemeinschaftsräume stehen vorrangig für Veranstaltungen der Gemeindeverwaltung und -vertretung und der Feuerwehr zur Verfügung.
- (3) Nutzungsberechtigt sind die Einwohner/innen der Gemeinde Kittlitz, sofern sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie örtliche Organisationen, insbesondere rechtsfähige Vereine (e.V.).
- (4) Bürgern und Bürgerinnen mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Kittlitz und ortsfremden Organisationen kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.

§ 3 Benutzungserlaubnis

- (1) Die Nutzung der Gemeinschaftsräume bedarf einer Benutzungserlaubnis. Die Benutzungserlaubnis erteilt der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Kittlitz oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis.
- (3) Der/Die Bürgermeister/in entscheidet, wem bzw. welcher Organisation die Räumlichkeiten überlassen werden. Er/Sie entscheidet bei Terminkollisionen. Differenzen über Entscheidungen zur Überlassung der Räumlichkeiten entscheidet die Gemeindevertretung.
- (4) Bei dringendem Eigenbedarf der Gemeinde sowie der Feuerwehr entfällt die Benutzungserlaubnis. Entschädigungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen dadurch nicht.
- (5) Die Benutzungserlaubnis kann durch die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Abmahnung fristlos mit sofortiger Wirkung und entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Nutzungsinhaber oder die tatsächlichen Nutzer gegen die Pflichten aus dieser Satzung verstoßen.

§ 4 Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet,
 1. den Nutzungstermin, Art und Umfang der geplanten Veranstaltung rechtzeitig mit dem/der Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte bzw. dem/der Wehrführer/in abzusprechen,
 2. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden umgehend dem/der Bürgermeister/in oder dessen/ deren Beauftragten/Beauftragte zu melden,
 3. dafür Sorge zu tragen, daß während der Benutzung der Gemeinschaftsräume keine Schäden am Inventar und den Räumen selbst verursacht werden,
 4. sämtliche Schlüssel der Gemeinderäume ordnungsgemäß zu verwalten, insbesondere diese nicht unbefugt an Dritte auszuhändigen. Die Schlüssel sind beim Beauftragten/der Beauftragten des Dorfgemeinschaftshauses anzufordern und nach der Veranstaltung wieder abzugeben.
 5. dafür Sorge zu tragen, daß alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 12.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem ordentlichen Zustand hinterlassen werden (s. Nutzungsvertrag). Die anfallenden Abfälle sind selbstständig zu beseitigen (eigene Müllsäcke). Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Termin festgelegt werden.
- (2) Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

- (3) Der/Die Bürgermeister/in oder dessen/deren Beauftragter/Beauftragte bzw. der/die Wehrführer/in soll den Veranstalter auf dessen Pflichten hinweisen. Der Veranstalter hat schriftlich anzuerkennen, daß er über seine Pflichten einschließlich seiner persönlichen Haftung informiert worden ist.
- (4) Veranstalter im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte eine Organisation, so ist Veranstalter diejenige Person, die zur Vertretung der Organisation bzw. deren Mitglieder bestimmt oder berechtigt ist.
- (5) Veranstalter, die ihrer Reinigungsfrist nach Abs. 1 Nr. 5 nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Reinigungskosten auferlegen. Die Reinigung kann einer Firma auf Rechnung des Nutzungsinhabers übertragen werden.
- (6) Bei Nichtabgabe der Schlüssel hat der Veranstalter die entstehenden Kosten für den Austausch der Schlüsselzylinder und die Neubeschaffung der entsprechenden Schlüssel zu tragen.
- (7) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Einrichtung die Feuer- und Rauchmelder, Hydranten, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler, Heizungs- und Lüftungsanlagen sowie die Zugänge und Zufahrten zum Dorfgemeinschaftshaus sowie zu den Räumlichkeiten der Feuerwehr stets freigehalten und unverstellt bleiben. Dekorationen, Aufbauten usw. dürfen nur mit vorheriger Genehmigung des/der Bürgermeisters/in der Gemeinde Kittlitz oder dessen/deren Beauftragten/Beauftragte vorgenommen werden.
- (8) Der Nutzungsinhaber hat dafür zu sorgen, dass während des Aufenthaltes im Dorfgemeinschaftshaus ständig eine oder mehrere Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, Erste Hilfe zu leisten.
- (9) Wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflichten als Nutzungsinhaber verletzt, handelt ordnungswidrig i. S. d. § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein. Die Pflichtverletzung kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (10) Der Nutzungsinhaber hat durch eine schriftliche Erklärung vor Nutzungsaufnahme diese Benutzungs- und Gebührensatzung einschließlich Hausordnung anzuerkennen.

§ 5 Hausrecht

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde Kittlitz und der/die Wehrführer/in üben das Hausrecht der Gemeinschaftsräume aus. Sie achten darauf, daß die allgemeine Ordnung in den Gemeinschaftsräumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Sämtliche Nutzer haben die Weisungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin, des/der Wehrführers/Wehrführerin oder dessen/deren Beauftragten bzw. des Nutzungsinhabers/-in zu beachten.

§ 6 Hausordnung

- (1) Bei der im Dorfgemeinschaftshaus vorhandenen Fernsprechanlage handelt es sich nicht um ein öffentliches Fernsprengerät. Dieses dient lediglich der Erreichbarkeit. Sollten bei widerrechtlicher Nutzung Gebühren entstehen, können diese gegenüber dem Nutzungsinhaber geltend gemacht werden.
- (2) Jedes störende Geräusch und solche Tätigkeiten sind zu vermeiden, die die Ruhe nachhaltig beeinträchtigen, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr. Dies gilt auch für das Musizieren. Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonträger sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen. Die Fenster sind ab 23:00 Uhr geschlossen zu halten.
- (3) Tiere dürfen nicht mitgeführt werden.
- (4) Das Anbringen von Plakaten ist nur an der am Dorfgemeinschaftshaus vorhandenen Tafel zulässig.
- (5) Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht, das Mitbringen und das Zünden von Leuchtballoonen (Skylaternen), das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen und Waffen ist untersagt.
- (6) Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder feuergefährlichen Stoffen, Mineralölen, Spiritus, verflüssigtem oder verdichtetem Gas ist verboten.
- (7) Fundsachen sind der Gemeinde zu übergeben.
- (8) In den Gemeinschaftsräumen ist das Rauchen untersagt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Nutzungsinhaber haftet gegenüber der Gemeinde Kittlitz für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder in den zur Verfügung gestellten Räumen sowie an sämtlichen Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch die Nutzer entstanden sind.
- (2) Der Nutzungsinhaber haftet für alle schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Nutzung der Gemeinschaftsräume und Zugangs- sowie Zufahrtswegen entstehen. Hierzu zählen auch Wegeunfälle, Diebstähle und Beschädigungen abgestellter Fahrzeuge.
- (3) Der Nutzungsinhaber hat für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Benutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Nutzungsinhaber verpflichtet, sie von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.

- (4) Die Gemeinde Kittlitz übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzungsinhaber, den Nutzern oder sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Benutzung der Gemeinschaftsräume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet die Gemeinde Kittlitz nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die der Nutzungsinhaber, Nutzer oder Dritte in die Gemeinschaftsräume eingebracht haben.
- (5) Der Nutzungsinhaber muss gewährleisten, dass er über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des Dorfgemeinschaftshauses aufrechtzuerhalten.
- (6) Mehrere Nutzungsinhaber haften als Gesamtschuldner.
- (7) Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden Ereignissen kann der Nutzungsinhaber gegen die Gemeinde Kittlitz keine Schadenersatzansprüche geltend machen.
- (8) Unberührt bleibt die Haftung der Gemeinde aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht durch ihre Organe, Bediensteten oder Beauftragten sowie die Grundbesitzerhaftung aus § 836 BGB.

§ 8 Gebühren, Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der Gemeinschaftsräume werden folgende Gebühren erhoben:

1. Private Nutzung:

Gemeinschaftsraum	100,00 €
Nutzung Feuerwehrgarage nach Absprache	

2. Nutzung durch Organisationen:

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für die Freiwillige Feuerwehr Kittlitz und örtliche Organisationen, insbesondere Vereine, gebührenfrei.

3. Nutzung durch ortsfremde Bürger oder Organisationen:

Die Gebühren für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 1 (1) dieser Satzung durch ortsfremde Bürger/innen und Organisationen werden von dem/der Bürgermeister/in im Einzelfall festgesetzt.

- (2) Die Gebühren werden mit Rechnungserteilung fällig. Sie sind auf Verlangen der Gemeinde jedoch bereits im Voraus zu entrichten. Im Falle des Verzuges erhöht sich die Gebühr für jeden weiteren angefangenen Monat um 7,50 €.

(3) Gebührenschuldner ist der Nutzungsberechtigte. Handelt es sich dabei um eine nicht rechtsfähige Vereinigung, so ist der Veranstalter Gebührenschuldner.

§ 9 Ordnungsverstöße

Personen, die ohne Benutzungserlaubnis Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen ausrichten sowie Veranstalter, die gegen diese Satzung verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Gemeinschaftsräume ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kittlitz, den 01.11.2011

L.S.

gez. B. Eggert
Bürgermeisterin